

Erfahrungen aus der Praxis

Umfassende Gewährleistung des Brandschutzes in der Volkswirtschaft

Die in der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts getroffenen Feststellungen zu den Auswirkungen von Bränden und Havarien auf die Volkswirtschaft decken sich mit der Einschätzung der Hauptabteilung Feuerwehr des Ministeriums des Innern zum Brandgeschehen.¹ Die Analyse des Brandgeschehens in den letzten Jahren zeigt eindeutig den Trend, daß im Zusammenhang mit der zunehmenden Wertkonzentration, der Automatisierung, Rationalisierung, dem Einsatz neuer Technologien und wissenschaftlicher Erkenntnisse (Mikroelektronik und Robotereinsatz) heute und künftig noch stärker Brände gleichen Ausmaßes zu weit höheren Schäden als in früheren Jahren führen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, den Brandschutz in allen Bereichen der Volkswirtschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen (einschließlich Wohn- und Freizeitbereich) noch umfassender zu gewährleisten. Die qualitativen und quantitativen Ansprüche an die umfassende Gewährleistung des Brandschutzes ergeben sich insbesondere aus der mit der beschleunigten Einführung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse verbundenen Anwendung neuer Werkstoffe, Bauweisen, Technologien, den auftretenden höheren Drücken und Temperaturen und den schneller verlaufenden Produktionsprozessen.

Die regelmäßigen Kontrollen der Feuerwehren und auch die Analyse des Brandgeschehens machen immer wieder deutlich, daß die meisten Brände auf menschliches Fehlverhalten, wie Unachtsamkeit, Sorglosigkeit, ja sogar Leichtsinn zurückzuführen sind. Gleichzeitig wird in Auswertung der Kontrolltätigkeit und des Brandgeschehens aber auch sichtbar, daß die Rechtsvorschriften, angefangen vom Brandschutzgesetz über das AGB und die ASVO, die Verhaltensanordnung Brandschutz und die staatlichen Standards solche Festlegungen enthalten, die gegenwärtig und auch künftig den Erfordernissen zur Gewährleistung des Brandschutzes gerecht werden. Es kommt darauf an, sie konsequent und kompromißlos mit allen der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Bei Kontrollen über die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz in der Volkswirtschaft zeigt sich, daß es dort zu Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit kommt, wo nicht mit aller Konsequenz die Festlegungen und Normative durchgesetzt werden. Die notwendigen Zusammenhänge zwischen dem ökonomischen Leistungsanstieg und der Gewährleistung des Brandschutzes zu erkennen, ist eine wesentliche Voraussetzung für den umfassenden Schutz vor Brandgefahren und ihren Auswirkungen. Äußerungen über „vertretbare Risiken“ als Grund für die Nichteinhaltung von Brandschutzbestimmungen und Meinungen, daß die Gewährleistung des Brandschutzes nur von überhöhten materiellen und finanziellen Mitteln abhängig ist, muß strikt entgegengetreten werden.

Die nicht ausreichende Wahrnehmung der Verantwortung von Leitern und leitenden Mitarbeitern hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes setzt oftmals erst die Voraussetzung, daß sich ein nichtbrandschutzgerechtes Verhalten von Werktätigen entwickeln kann. Obwohl Verletzungen von Rechtspflichten gemäß § 80 AGB gleichzeitig Arbeitspflichtverletzungen sind und dementsprechend die Möglichkeiten gegeben sind, disziplinarische Maßnahmen einzuleiten, wird das nur in 7 von 100 Fällen praktiziert — oftmals auch nur auf Drängen des Organs Feuerwehr. So belegen Beispiele, daß gegen das Rauchverbot verstoßen wird oder Werktätige ihren Arbeitsplatz verlassen, und somit Maschinen, Anlagen und technologische Vorgänge unbeaufsichtigt bleiben. Das ist oft den verantwortlichen Leitern bekannt, wird aber stillschweigend geduldet. Das Brandschutzgesetz enthält jedoch die Rechtspflicht, energisch auf Verletzungen der Brandschutzbestimmungen zu reagieren. Auch hier gilt für die Verantwortlichen, allen Anfängen auf dem Gebiet dieser Pflicht-

verletzungen sofort und konsequent entgegenzuwirken und damit im Kampf zur Verhinderung von Bränden nicht nachzulassen. Überall sind noch größere Anstrengungen erforderlich, um die Einheit von Produktion und Sicherheit in allen Bereichen umfassend durchzusetzen.²

In allen Betrieben der Volkswirtschaft arbeiten erfahrene Facharbeiter, Meister und Ingenieure, die in der Lage sind, rechtzeitig vorausschauend die Betriebsabläufe gewissenhaft unter Kontrolle zu halten. Ihr Ausbildungsniveau ist eine gute Voraussetzung dafür, mögliche Ursachen und begünstigende Bedingungen für eine Brandentstehung und Brandausbreitung zu analysieren und rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen einzuleiten. Dieses vorhandene Bildungspotential gilt es, überall noch umfassender und konsequenter zur Verwirklichung aller Brandschutzerfordernisse einzusetzen.

In den letzten Jahren wurden bei der Vermittlung von Grund- und Spezialkenntnissen auf dem Gebiet des Brandschutzes an Studenten von Universitäten, Hoch- und Fachschulen gemäß § 14 des Brandschutzgesetzes Fortschritte erzielt. Diese Aufgabe muß an jeder dieser Bildungseinrichtungen fester Bestandteil des gesamten Bildungs- und Erziehungsprozesses sein, um für die spätere Leitungstätigkeit dieser Kader positive Haltungen zur Gewährleistung des Brandschutzes zu erzielen.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für ein brandschutzgerechtes Verhalten eines jeden Bürgers sind in unserem Staat geschaffen worden und werden kontinuierlich weiter verbessert. Dazu tragen auch die in Auswertung von Gerichtsverfahren gegebenen Hinweise, Schlußfolgerungen, Informationen, Analysen und Berichte bei. Gesellschaftlich wirksam wird insbesondere die auf der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts am 15. Dezember 1983 gegebene Orientierung, den Staatsorganen und den wirtschaftsleitenden Organen stärker als bisher Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren zu übermitteln und die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte gezielt einzusetzen.

*Generalmajor HERBERT POHL,
Leiter der Hauptabteilung Feuerwehr
im Ministerium des Innern*

¹ Vgl. H. Pompos, „Der Beitrag der Gerichte zum Kampf gegen Brände, Havarien und Wirtschaftsschädigungen“, NJ 1984, Heft 2, S. 40 ff.; Bericht des Präsidiums an die 7. Plenartagung des Obersten Gerichts am 15. Dezember 1983 „Der Beitrag der Gerichte zum Kampf gegen Brände, Havarien und Wirtschaftsschädigungen — ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates“, OG-Informationen 1984, Nr. 1, S. 3 ff.
² Vgl. dazu auch Abschn. III des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1984 vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 33 S. 317).

Kontrolle und Überwachung der technischen Sicherheit in der Volkswirtschaft

Als Kontrollorgan des Ministerrates hat das Staatliche Amt für Technische Überwachung die Aufgabe, die Erfordernisse des Arbeits- und Havarieschutzes speziell bei überwachungspflichtigen Anlagen durchzusetzen. Ausgehend von den Beschlüssen des X. Parteitagess der SED und der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED ist die Überwachung auf die Sicherung des weiteren Leistungszuwachses unserer Volkswirtschaft durch die ständige Festigung der Einheit von Leistungserhöhung, Produktion und technischer Sicherheit in den Kombinat und Betrieben gerichtet.

Vor allem die vorbeugenden Kontrollen und die Überwachung tragen dazu bei, volkswirtschaftliche Verluste, die durch Störungen, Unfälle, Havarien und Brände verursacht werden, immer weiter zurückzudrängen. Entsprechend der ökonomischen Strategie für die 80er Jahre richtet das Amt seine Tätigkeit auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte, die